65.

Kreisamts Intimat, daß zu folge Gubernial Dekrets diesseitige Foderung an die Stazion Klausen an ihre Vorspans- und Schlafkreüzer Foderung bei der Liquidazions Comission mit verboth zwar belegt, von selber aber noch nicht bezahlt werde.

Dienet zum einsweiligen wissen, und künftigen benehmen.

dto praes 25.t Jäner

66.

Kreisamtliches Dekret, bis Morgen 2 Uhr die Bevölkerung, die jährliche Einnahme, und Sistemmäßige Ausgaben, jedoch summarisch anzuzeigen

Bericht zu erstatten, daß in Betreff der Bevölkerung sich auf die eingestellte Tabelle bezohen werde, der jährlichen Einnahme und Ausgaben aber könne der Ausweis von darum nicht gemacht werden, weil solche nie von gleichen Betrage sind, sondern von umständen abhangen.

dto praes 26.t d.o